

Förderung des Ökologischen
Landbaus im Rahmen des
Hessischen Programms für
Agrarumwelt- und
Landschaftspflege-Maßnahmen
(HALM)

Allgemeines

- Gesamtbetriebliche Verpflichtung mit einer Laufzeit von 5 Jahren
- nach Verordnung (EG) Nr. 834/2007, sog. EU-Öko-Verordnung deshalb Anschluss an eine Kontrollstelle
- Gefördert werden Betriebsinhaber die aktive Landwirte sind
- HALM-Verpflichtungsjahr = Kalenderjahr

Antragstellung HALM

- Stichtag HALM Antragstellung: 01.10. für Erst- und Erweiterungsanträge
- Antrag auf Wechsel der Kulturgruppe
Verringerungsantrag
Übertragungsantrag (Teile der Verpflichtung) mit Wirkung für das Folgejahr
- Übertragungsantrag für komplette Verpflichtung (Betriebsübergabe 1:1 nicht an den 1.10. gebunden!)

Neuantragstellung 2016

- Für 2016 ist der letzte Abgabetermin der **04.10.2016**
- Laufzeit vom 01.01.2017 bis 31.12.2021
- Nachweis zum Anschluss an Kontrollstelle, Vorlage des Kontrollstellenvertrages bis zum 30.11.2016
- Zum Jahresende 2016 wahrscheinlich Zuwendungsbescheid über genehmigte Förderverfahren

Auszahlungsantrag im Folgejahr

- Jährliche Beantragung der Auszahlung im Gemeinsamen Antrag; 2017 bis zum 15.05.17
Flächennachweis über FNN
- Vorlage der Kontrollstellenbescheinigung im **Original** bis spätestens 31. Januar nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, für das die Bescheinigung gültig ist (31.01.2018 für 2017).
- 1. Auszahlung im Frühjahr 2018

Höhe der Förderung nach Kulturgruppen

- Ackerland 260 €/ha
- Dauergrünland 190 €/ha
- Gemüse 420 €/ha
- Dauer- und Baumschulkulturen 750 €/ha
- Kontrollstellenzuschuss 50 €/ha jedoch maximal pro Betrieb 600 € zusätzlich (12 ha)

Zuwendungsbestimmungen

- Kulturgruppe Ackerland/Gemüse
Im 1. Jahr muss die genehmigte Gemüsefläche erbracht werden! Wenn ab dem 2. Jahr kein Gemüse mehr nachgewiesen wird gibt es keine Zahlung; alternativ Antrag auf Kulturgruppen-wechsel (Gemüse zu Ackerland) für Restlaufzeit Zuwendungshöhe für Ackerland

Zuwendungsbestimmungen

- Dauergrünland

Auf Dauergrünland ist ein Mindesttierbesatz im Jahresdurchschnitt von 0,3/ha RGV

nachzuweisen. Es werden nur Tiere

angerechnet die **ganzjährig der Öko-Verordnung unterliegen! (Bio-Tiere!)**

(1 Großvieheinheit deckt rd. 3 ha DGL ab)

Zuwendungsbestimmungen

- Dauer- und Baumschulkulturen nur förderfähig wenn:
mehr als 100 Pflanzen/ha vorhanden sind
Künstlich geschaffen, d. h. aktiv angepflanzte Kultur, bei denen die Erzeugung von Obst eindeutig im Vordergrund steht
- Streuobstwiesen (nicht mehr als 100 Bäume/ha) gelten als Dauergrünland

Kombinationen HALM

(siehe Anlage 3 RL, Seiten 34 und 35)

- Ackerland kann mit
 - C.1 Vielfältigen Kulturen im Ackerbau
Antragstellung derzeit ausgesetzt!
 - C.2 Beibehaltung von Zwischenfrüchten über den Winter
 - C.3 Integration naturbetonter Strukturelemente in der Feldflur (Blühflächen/Streifen etc.)
- Grünland mit naturschutzfachlichen Sonderleistungen (H1) und ggf. Erhaltung von Streuobstbeständen (E.2)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen zur Verfügung.

Bitte zur Antragstellung 2016 vorher einen Termin vereinbaren! Danke

Kontaktdaten:

Tatjana Bär, Tel.: 06031-834202 oder

tatjana.baer@wetteraukreis.de